

Drucksache Nr.: 161/2025

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 2

Az.: 220.BI

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|--------|----------------------|
| Innenstadtbeirat | 17.06.2025 | Ö | zur Vorberatung |
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz | 25.06.2025 | Ö | zur Vorberatung |
| Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr | 26.06.2025 | Ö | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 01.07.2025 | Ö | zur Beschlussfassung |

Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Landesgartenschau Sondergebiet“ im Stadtbezirk 31

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Landesgartenschau Sondergebiet“ im Stadtbezirk 31 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und erteilt der Verwaltung die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Begründung:

Da der seit dem 13.02.2025 rechtswirksame Bebauungsplan „Landesgartenschau“ keine Aussagen über die Nutzungen während des Durchführungszeitraums vom 15.04.2027 bis 17.10.2027 trifft und nun auch die Folgenutzung für das ehemalige Abfallwirtschaftszentrum und der Schlichtwohnungen feststeht, ist eine Bebauungsplanänderung mit einer entsprechenden Erweiterung für das gesamte Gartenschau Gelände notwendig.

Im Bebauungsplan – Vorentwurf werden neben den öffentlichen und privaten Grünflächen die gewerblichen Nutzungen festgesetzt. Im Bereich der Erweiterung, eben auf den Flächen des ehemaligen Abfallwirtschaftszentrums und der Schlichtwohnungen kommt nun auch ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhäuser“ hinzu. Der wirksame Flächennutzungsplan 2005 stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Abfallentsorgung dar. Daneben stellt die Neuaufstellung des FNP „Landesgartenschau“, die ebenfalls seit dem 13.02.2025 wirksam ist, auf der Fläche des ehemaligen Hartplatzes eine Grünfläche dar.

Da auf diesen Flächen der Bebauungsplan ein Sondergebiet festsetzt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher zu ändern.

Auf allen angesprochenen Flächen wird der Vorentwurf der FNP – Neuaufstellung „Landesgartenschau Sondergebiet“ eine Sondergebietsfläche darstellen.

Das Verfahren der FNP – Neuaufstellung „Landesgartenschau Sondergebiet“ wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Landesgartenschau 1. Änderung und Erweiterung“ durchgeführt.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister